

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 38 (1931)
Heft: 1

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HANDELSNACHRICHTEN

Internationale Seidenvereinigung. — Der Internationale Verband der Seidenhilfsindustrie (F.I.M. I.S.) richtet durch Vermittlung der Internationalen Seidenvereinigung an die in Frage kommenden Verbände folgende Wünsche:

Die Seidenhändler und -Zwirner werden ersucht, die Strangen nur mit Seide oder Schappe zu knüpfen, da Unterbinden aus Baumwolle in der Färberei und namentlich bei der Erschwerung Schaden verursachen. Die Internationale Seidenvereinigung wird eingeladen, Schritte zu unternehmen, um zu verhüten, daß in Zukunft für das Anfärben von Kreppgarnen eine gelbe Farbe verwendet werde, um Verwechslungen mit den gelben Seiden zu vermeiden; sie wird ferner ersucht, die in Frage kommenden Firmen darauf hinzuweisen, daß wenn sie für Kreppgarne eine sich wieder verflüchtigende Farbe wünschen, sie auch eine solche ausdrücklich vorschreiben und dabei auf die Verwendung nur heller Farben bestehen sollen.

Die Wünsche der Färbereien erscheinen nicht nur vom praktischen Standpunkte aus gerechtfertigt, sondern es empfiehlt sich ihre Befolgung auch, wie die Erfahrung zeigt, aus zolltechnischen Gründen, da es immer noch vorkommt, daß Zollbehörden die zur Kennzeichnung der Drehung angefärbten Kreppgarne als gefärbte Seide betrachten, wenn sich die Farbe nicht auf einfachste Weise entfernen läßt.

Internationale Seidenvereinigung. In der N.Z.Z. vom 16. Dezember ist unter dieser Überschrift eine Meldung aus Frankfurt veröffentlicht worden, laut welcher im Januar in Paris eine Tagung der Internationalen Seidenvereinigung stattfinden werde. Die Versammlung werde sich auch mit dem Antrag auf eine Verschiebung des für das Jahr 1931 vorgesehenen vierten Internationalen Seidenkongresses in Düsseldorf zu befassen haben. Die Meldung ist insofern unrichtig, als von einer Delegiertenversammlung der Internationalen Seidenvereinigung im Januar in Paris nicht die Rede ist. Es trifft dagegen zu, daß die verschiedenen Verbände der deutschen Seidenindustrie, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage den Antrag stellen werden, die Abhaltung des nächsten Internationalen Kongresses um ein Jahr zu verschieben, ein Wunsch, dem zweifellos entsprochen werden wird. Von der ebenfalls gemeldeten Veranstaltung einer großen Seidenausstellung im Zusammenhang mit dem Kongreß, ist in maßgebenden deutschen Kreisen der Seidenindustrie nichts bekannt.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten elf Monaten 1930.

	Ausfuhr			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
1. Vierteljahr 1930	5,203	34,977	741	3,647
2. Vierteljahr 1930	5,951	38,576	802	3,946
3. Vierteljahr 1930	5,378	32,589	720	3,424
Oktober	1,812	10,516	252	1,235
November	1,732	9,819	229	1,085
Januar-November 1930	20,076	126,477	2,744	13,337
Januar-November 1929	21,445	150,833	3,364	16,987
	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
1. Vierteljahr 1930	2,458	11,006	64	560
2. Vierteljahr 1930	2,159	10,286	80	676
3. Vierteljahr 1930	2,195	8,884	70	576
Oktober	715	2,972	23	193
November	701	2,861	18	153
Januar-November 1930	8,228	36,009	255	2,158
Januar-November 1929	6,412	32,069	237	2,106

Ungarn. — **Erhöhung der Seidenzölle.** — Der tschechoslowakisch-ungarische Handelsvertrag vom 31. Mai 1927 ist am 15. Dezember außer Kraft getreten. Da die Verhandlungen zwischen beiden Staaten noch nicht zu einer Verständigung geführt haben, so sind die im Vertrag vorgesehenen gegenseitigen Tarifvereinbarungen am 16. Dezember dahingefallen. Von diesem Zeitpunkte an kommen infolgedessen auch für die

schweizerischen Waren bei ihrer Einfuhr in die Tschechoslowakei und Ungarn nicht mehr die Ansätze des erwähnten Vertrages, sondern die Generalzölle in Anwendung, soweit es sich nicht um Bindungen handelt, welche die beiden Staaten mit anderen Ländern eingegangen sind. Die tschechoslowakischen Zölle für Seidenwaren werden von diesem Zollkrieg nicht berührt, dagegen erfahren die Zölle des ungarischen Tarifs eine Aenderung, soweit halbseidene Gewebe oder Gewebe ganz aus Kunstseide in Frage kommen, da diese Positionen nicht mit anderen Ländern vertraglich gebunden sind. Für schweizerische Gewebe kommen im besonderen folgende neuen Ansätze in Frage:

T.-No.	Bisheriger Zoll vom Zoll 16. XII. 30 an in Goldkronen für 100 kg	
aus		
600 Andere halbseidene Gewebe:		
a) in Kette oder Schuß aus Baumwolle, Flachs oder Wolle und Kunstseide, Krepp ausgenommen, gefärbt oder bedruckt:		
1. glatt	1,450.—	2,200.—
2. gemustert	1,600.—	2,500.—
b) in Kette und Schuß aus Kunstseide, Krepp ausgenommen, gefärbt oder bedruckt:		
1. glatt	1,750.—	2,200.—
2. gemustert	1,900.—	2,500.—

Die übrigen Seidenpositionen des ungarischen Zolltarifs, Schirmstoffe ausgenommen, erfahren für Waren schweizerischer Herkunft keine Aenderung. — Eine weitere Folge des Zollkrieges zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei bildet dagegen die Forderung Ungarns auf die Beibringung von Ursprungszeugnissen. Eine Verordnung des ungarischen Finanzministeriums schreibt vor, daß zur Erlangung der ermäßigten Vertragszölle, Ursprungszeugnisse nötig sind für die Seidenwaren der T.-Nr. 597 (andere Seidengewebe) und Nr. 600 (halbseidene Gewebe mit mehr als 15% Seide oder Kunstseide). Stammt die Ware aus einem Vertragsland und kann durch Frachtbriefe und andere Dokumente, oder durch die auf der Ware befindlichen Fabrikzeichen usf. ihr Ursprung als zweifellos festgestellt gelten, so sind die Zollämter immerhin berechtigt, von der Vorlage von Ursprungszeugnissen abzusehen.

Argentinien. — **Zölle für Seidenwaren.** — Die argentinische Regierung hat durch Dekret vom 19. Dezember 1930, das am 25. Dezember in Kraft getreten ist, die Zölle für Seidengewebe, Taschentücher und Strümpfe um 50% ermäßigt. Die Herabsetzung bezieht sich auf den gesamten Zoll, d.h. auf den Grundzoll sowohl, wie auch auf die Zuschlagszölle von 7 bzw. 20%.

Von den seidenen Geweben und Tüchern fallen folgende Positionen unter das Dekret vom 19. Dezember:

T.-No.	
1988/90	Taschentücher aus reiner Seide, auch mit Beimischung bis zu 15% bzw. bis zu 70% eines anderen Spinnstoffes.
1991	Taschentücher mit Seide, weniger als 30% Seide enthaltend.
2051	Seidengewebe aus entbasteter Seide (sogen. Krepp).
2052	Seidengewebe ganz aus Seide oder mit Beimischung bis 15% eines anderen Spinnstoffes.
2053	Seidenbeutelstuch.
2054/5	Undichte Seidengewebe.
2056	Seidengewebe, roh.
2057	Seidengewebe mit anderen Spinnstoffen.
2058	Seidengewebe mit Kautschuk.

Mit dieser Maßnahme ist einem von den ernsthaften argentinischen Seideneinfuhrhäusern schon lange geäußerten Wunsche entsprochen worden, indem die Zollermäßigung dem in großem Umfang betriebenen Schmuggel von Seidenwaren Einhalt bieten soll.

Brasilien. — Zahlungsmittel für ausländische Seidenwaren. Die brasilianische Regierung hat mit Dekret vom 27. November 1930 die Abgabe von Wechseln für die Bezahlung von Luxuswaren, zu denen in diesem Falle auch Seidenwaren gerechnet werden, untersagt. Diese Maßnahme kommt einem Einfuhrverbot gleich und es haben infolgedessen schon verschiedene Staaten in Rio de Janeiro gegen ein solches Vorgehen Verwahrung eingelegt.

Chile. — Zoll für Seidenwaren. — Die chilenische Regierung hat mit Dekret vom 9. Dezember 1930, das am 1. Februar 1931 in Kraft treten wird, eine Erhöhung der meisten Zölle vorgenommen.

Für Seidengewebe und -Bänder kommen folgende Erhöhungen in Frage:

T.-No.	Erhöhung:
395/96 Gewebe, nicht besonders genannt, bis zu 80% Seide enthaltend	30—35%
397 Gewebe, 80% oder mehr Seide enthaltend	16%
398 Gewebe aus Rohseide (Tussah)	30—35%
464/5 Bänder, bis zu 80% Seide enthaltend	30—35%
466 Bänder, 80 und mehr % Seide enthaltend	66%
501 Krawatten jeder Art, Seide enthaltend	30—35%

Indien fordert neue Kunstseidenzölle. T.K. Die indischen Kunstseidenfabriken werden voraussichtlich in kurzer Zeit den Antrag auf eine Herabsetzung der Zollsätze für Kunstseidengarn und Kunstseidengewebe stellen. Bisher belief sich der Einfuhrzoll auf Kunstseidengarn auf 7½% ad valorem. Der Zoll für Kunstseidengewebe schwankt je nach den einzelnen Gattungen, ist aber teilweise niedriger als der Zoll für Baumwollfabrikate. Begründet werden die Zollschutzbestrebungen mit dem abermaligen Anwachsen der Kunstseideneinfuhr im letzten Fiskaljahr.

Indiens Einfuhr an Kunstseiden und Mischgeweben im ersten Halbjahr:

	1930	1929	1928
	in Yards		
Aus Japan	15,848	6,927	813
Italien	3,703	6,277	10,068
Schweiz	2,423	2,119	3,191
England	1,863	3,865	8,438
Oesterreich	512	744	1,510
Deutschland	229	508	1,646
Belgien	172	317	454
	25,307	21,602	27,355

Japan hat, wie man sieht, fast das ganze Geschäft an sich gerissen, nur die Schweizer Einfuhr konnte sich behaupten. Sonst sind alle Einfuhrziffern, am katastrophalsten aber diejenigen Deutschlands, zurückgegangen. Auch in England und Italien sieht man mit Besorgnis der weiteren Entwicklung entgegen.

Jetzt ist nun eine neue Klassifizierung eingeführt worden. Die Einfuhrstatistik für den Monat September weist bereits eine Teilung in reine Kunstseidenfabrikate und gemischte Gewebe auf. Es ist bemerkenswert, daß, während Japan für reine Kunstseidenwaren fast ein Monopol aufzuweisen hat — es führte von insgesamt 1,051,491 Yards nicht weniger als 978,620,029 Yards ein —, von den Gemischtfabrikaten nur eine geringe Menge auf die japanische Einfuhr entfällt, nämlich 74,792 Yards von insgesamt 861,050 Yards. Man ist daher bestrebt, die Zölle für reine Kunstseidengewebe stärker zu erhöhen als für die gemischten Fabrikate.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat November 1930.

	1930 kg	1929 kg	Jan.-Nov. 1930 kg
Mailand	553,410	608,920	6,380,785
Lyon	418,487	415,785	4,392,269
Zürich	38,928	56,590	350,197
Basel	12,407	14,333	129,346
St. Etienne	22,087	21,618	240,246
Turin	30,109	31,907	252,360
Como	22,378	23,058	234,457

Schweiz.

Krisenwirkungen. Die Seidenfirma F. Stockar in Zürich mit Weberei in Brugg, ist in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Der Arbeiterschaft wurde per Ende Dezember gekündigt. Wie mitgeteilt wird, hat die Firma beim Bezirksgericht Zürich ein Gesuch um Bewilligung einer Nachlaßstundung eingereicht. Eine per 31. Oktober 1930 aufgestellte Betriebsbilanz weist einen Verlust von Fr. 394,861.— auf.

Deutschland.

Die Geschäftslage der deutschen Seidenstoffweberei. In der Oktober-Nummer der „Mitteilungen“ hatten wir die Befürchtung ausgesprochen, daß durch die Preisabbau-Aktion der Regierung der Handel geschädigt würde. Das ist dann auch eingetreten. Alles wartete auf Preisabbau und im Verkauf trat beinahe Totenstille ein. Der Reichskanzler hat sich aber davon überzeugen müssen, daß speziell in Textilien bereits ein Preisabbau bis zur Grenze des Erträglichen durchgeführt und eine weitere Senkung der Preise nicht zu erwarten ist. Der Kanzler bestätigte dies in einer Reichstagsrede.

Darauf hat sich das Geschäft wieder etwas belebt und war in den beiden Wochen vor Weihnachten befriedigend. Allerdings wurde nur greifbare Ware abgesetzt.

Die Beschäftigung ist ganz uneinheitlich. Infolge der kurzfristigen Aufträge gehen immer mehr Betriebe dazu über, zeitweilig in Doppelschicht arbeiten zu lassen, um sich Auf-

träge und Arbeit zu sichern. Das führt natürlich dazu, daß in den nächsten Jahren Fabrikerweiterungen durch Neubauten ganz selten sein werden. Auch der Webstuhl- und Maschinenbau wird das spüren. Immerhin können alte Maschinen dem

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat November 1930

Konditioniert und netto gewogen	November		Januar/Nov.		
	1930	1929	1930	1929	
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	
Organzin	1,968	2,123	24,102	31,727	
Trame	739	710	8,779	12,318	
Grège	9,578	11,431	88,435	210,943	
Divers	122	69	8,110	1,209	
	12,407	14,333	129,426	256,197	
Kunstseide	—	—	1,214	260	
Unter-suchung in	Titre	Nach-messung	Zwirn	Elastizi-zät und Stärke	Ab-kochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	Proben
Organzin	2,010	4	150	160	—
Trame	570	2	—	—	—
Grège	6,930	—	—	—	—
Schappe	—	122	180	1,000	—
Kunstseide	826	94	310	480	—
Divers	19	33	20	—	—
	10,355	255	660	1,640	—

Brutto gewogen kg 231.

BASEL, den 30. November 1930.

Der Direktor:
J. Oertli.